



GRUNDVERKEHR LAND SALZBURG

Die Zustimmung zu diesem Rechtsgeschäft ist zu versagen, wenn ein österreichischer Staatsbürger oder eine inländische juristische Person oder Personengesellschaft bereit und imstande ist, das Recht zu den gleichen Bedingungen wie im vorliegenden Rechtsgeschäft zu erwerben und der vom inländischen Interessenten beabsichtigten Verwendung vom Standpunkt der öffentlichen Interessen staatspolitischer, volks- oder regionalwirtschaftlicher, sozialpolitischer oder kultureller Art zumindest die gleiche Bedeutung zukommt. Diese Bereitschaft ist in annahmefähiger Form dem Veräußerer gegenüber zu bekunden und der Salzburger Landesregierung als Grundverkehrsbehörde mit dem Nachweis der Zahlungsfähigkeit zur Kenntnis zu bringen. Sie hat gegenüber dem Veräußerer bis zum Ablauf einer einmonatigen Frist nach Erlassung der versagenden Entscheidung die Wirkung eines verbindlichen Angebotes.

Zur Ermöglichung der Ausübung dieses Inländerrechtes kann jedermann beim Rechtsdienst der Abteilung für Land- und Forstwirtschaft, Fanny v. Lehnertstrasse 1, Tel. 0662/8042 DW 3859, in die Unterlagen über das Rechtsgeschäft Einsicht nehmen.

Zahl: 20401-13012/236/6-2012

KUNDMACHUNG

Des folgenden Rechtsgeschäftes:

Verkäufer: Silvia Dettenbeck, Schönwiesenstraße 1, 5710 Kaprun;
Vertragsgegenstand: Liegenschaft EZ 583, Grundbuch 57310 Kaprun, 292/32046-stel Anteile Wohnung W 4/29 Anteile, Kaufpreis: € 72.000,-,-.

KUNDMACHUNG

Zahl: 30603-253/6032/18-2012

Bezirkshauptmannschaft
 Zell am See

KUNDMACHUNG

I.
 Gemäß §§ 12, 13, 14 und 15 des Salzburger Naturschutzgesetzes

1999 idGF, LGBl.Nr. 73/1999, wird kundgemacht, dass beabsichtigt ist, das im Gemeindegebiet von Uttendorf gelegene „Gaulmösl“ auf der GN 547/1, KG Stubach zu einem „Geschützten Landschaftsteil“ zu erklären und die, **im § 14 (2) NSchG 1999 idGF geregelte Schutzfrist von 6 Monaten ab Kundmachung (23.12.2011) um weitere 6 Monate zu verlängern.**

Die genaue Umgrenzung ist aus dem angeschlossenen Übersichtsplänen im Maßstab 1 : 2500 und 1: 5000 ersichtlich. Diese Pläne liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Zell am See und bei der Gemeinde Uttendorf durch 6 Wochen hindurch zur allgemeinen Einsicht auf (§ 13 Abs. 1 NSchG).

II.
 Der Geschützte Landschaftsteil soll die Bezeichnung „Gaulmösl im Stubachtal“ erhalten.

III.
 Beabsichtigter Schutzzweck: Das „Gaulmösl im Stubachtal“ soll mit seinem gegenwärtig vorhandenen Vegetationsmosaik als Nahrungs- und Bruthabitat des „Rotsternigen Blaukehlchens“ erhalten werden.

IV.
 Vom Zeitpunkt der Kundmachung sind Maßnahmen, die den Schutzzweck beeinträchtigen können, nur nach vorheriger Bewilligung der Naturschutzbehörde zulässig.
 Ausgenommen von diesem Verbot ist das periodische Rückschneiden der Gehölz-Vegetation (insbesondere der Latschen). Hierzu ist das Gebiet regelmäßig alle 5 Jahre zu kontrollieren und vor Setzung allfälliger Maßnahmen die konkrete Durchführung durch ein ornithologisches Gutachten im Detail festzulegen.

Ausgenommen von diesem Verbot sind weiters die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des optimalen Zustandes als Brutgebiet nach vorheriger Absprache mit der Naturschutzabteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung.

V.

Als verbotene Eingriffe gelten insbesondere:

- a) das Freilaufenlassen von Hunden
- b) das Betreten des Schutzgebietes (mit Ausnahme des bestehenden Weges zum Kapruner Törl dzt. Nr. 716) außerhalb des neu angelegten Fußweges, ausgenommen zum Zweck der rechtmäßigen Ausübung der Jagd und Fischerei, sowie für Grundeigentümer und deren Vertreter und im Rahmen der wissenschaftlichen Untersuchungen.
- c) die Durchführung von Aufschüttungen und Entwässerungen sowie die Errichtung von Anlagen aller Art.
- d) das Überspannen des Gebietes mit Leitungen.

VI.

Das Verbot gemäß IV. tritt mit Erlassung der Verordnung des Geschützten Landschaftsteiles „Gaulmösl im Stubachtal“, längstens aber nach 6 Monaten außer Kraft. Diese Frist kann aus wichtigen Gründen um weitere 6 Monate verlängert werden, wobei dieser Umstand wie die beabsichtigte Erklärung kundzumachen ist.

VII.

Die vom geplanten Geschützten Landschaftsteil betroffenen Grundeigentümer und sonstigen Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können innerhalb von 6 Wochen bei der Gemeinde Uttendorf schriftliche Äußerungen zu diesem Vorhaben vorbringen.

Zell am See, am 08.06.2012
Für die Bezirkshauptmannschaft
Dr. Monika Vogl

Zahl: 2063-2/170200/1765-2012

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Verlautbarung

Gemäß § 130 des Schifffahrtsgesetzes – SchFG idGF wird verlautbart, dass die Prüfungen für Schiffsführerpatente - 10 m und 20 m - Seen und Flüsse am **6. Juli 2012** und **20. Juli 2012** beim Amt der Salzburger Landesregierung im **Gemeindeamt St. Gilgen, Mozartplatz 1, 5340 St. Gilgen, 2. Obergeschoss** stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens 1 Woche vor dem Prüfungstermin beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6, Referat 6/31, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg einzubringen.

Salzburg, am 26.6.2012
Für die Landeshauptfrau
Ing. Norbert Wenger

Zahl: 20625-VU47/1/319-2012

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Verlautbarung

Gemäß § 3 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer - GWB idGF wird verlautbart, dass die Prüfung über

die Grundqualifikation für Lenker

1. gemäß § 44b Abs. 1 Kraftfahrliniengesetz idGF für Lenker von Omnibussen des Kraftfahrlinienverkehrs und

2. gemäß § 14a Abs. 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 idGF für Lenker von Kraftfahrzeugen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Omnibussen

am 11.09.2012 und 12.09.2012 beim Amt der Salzburger Landesregierung, in der Fannyvon-Lehnert-Str. 1, 10. Stock, Zimmer-Nr. 1004, stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis **spätestens 31.07.2012** beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6, Referat 6/25, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 05.06.2012
Für die Landeshauptfrau
Nicole Huber

Zahl: 20625-VU67/1/341-2012

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Verlautbarung

Gemäß § 3 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer - GWB idGF wird verlautbart, dass die Prüfungen über die Grundqualifikation für Lenker

- gemäß § 19 a Güterbeförderungsgesetz idGF für Lenker von Kraftfahrzeugen für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern

am 18.09.2012 und 19.09.2012 beim Amt der Salzburger Landesregierung, in der Fanny-von-Lehnert-Str. 1, 10. Stock, Zimmer-Nr. 1004, stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis **spätestens 07. August 2012** beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6, Referat 6/25, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 13.06.2012
Für die Landeshauptfrau
Nicole Huber

STELLENAUSSCHREIBUNG

Zahl: 201-BERG/4/14-2012

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 1

Stellenausschreibung

Der Salzburger Bergsportführerverband hat nachstehende **Termine für den Anmeldeschluss der Eignungsprüfung für die Ausbildung zum Canyoningführer nach dem Salzburger Bergsportführergesetz, LGBl Nr 24/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 15/2012**, bekannt gegeben:

Ausbildung zum „Canyoningführer“:

Der Canyoningausbildungskurs II (Lehrgang 2011/12) findet vom 8. bis 14. Juli 2011, der Canyoningausbildungskurs I (Lehrgang 2012/13) am 2. bis 8. September 2012

(Anmeldeschluss 31. Juli 2012),
die Ergänzungsausbildung Kurs III findet am 15./16., 22./23. und vom
28. bis 30. September 2012 statt.

Anmeldeformulare finden sich auf der Homepage
www.bergfuehrer.at/salzburg.

Für Anfragen und nähere Auskünfte steht der

Salzburger Bergsportverband, Präsident Günter Karnutsch, Tel. 0664/3571263 oder E-Mail: office@salzburg-alpin.com
zur Verfügung.

Salzburg, 14. 06.2012
Für die Landesregierung
Andrea Neumaier"

und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Annaberg-Lungötz, am 04.06.2012
Der Bürgermeister
i.A.Christian Quehenberger

FLÄCHENWIDMUNGEN

Zahl: 20701-H/7118/31-2012

STANDORTVERORDNUNGEN FÜR
HANDELSGROSSBETRIEBE
SALZBURGER LANDESREGIERUNG

KUNDMACHUNG

1. Gemäß § 8 Abs. 4 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl. Nr. 30/2009 i.d.g.F, wird kundgemacht, dass der Entwurf der Standortverordnung für Handelsgroßbetriebe in der Stadtgemeinde Salzburg – Vorhaben im **Bereich Innsbrucker Bundesstraße 112/Ecke Michael-Walz-Gasse** (Projekt Erweiterung Hofer Maxglan) sowie das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung gem. § 5 ROG 2009 vier Wochen lang beginnend ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung in der Abteilung 7 – Raumplanung, den Gemeinden Salzburg, Freilassing, Bergheim, Hallwang, Koppl, Elsbethen, Anif, Grödig, Wals-Siezenheim sowie in der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

2. Zum Entwurf können innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorgebracht werden. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Die Einwendungen sind schriftlich an folgende Adresse zu übermitteln:

Land Salzburg
Referat 7/01 – Landesplanung und SAGIS
Michael-Pacher-Straße 36
5020 Salzburg
Email: landesplanung@salzburg.gv.at

Salzburg, 26.06.2012
Für die Landesregierung:
Ing. Dr. Friedrich Mair

Gemeinde Annaberg-Lungötz
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Annaberg-Lungötz einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Annaberg Zentrum - ehem. Sportplatz‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 26.6.2012 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien

Amt der Salzburger Landesregierung
Landesamtsdirektion

**Bericht des Landesrechnungshofes:
„Personal in den SALK“, „Ausbau des Stadions Salzburg Wals-
Siezenheim“ und Investitions- und Wachstumsprogramm
2009 – 2014 „Salzburg-Anleihe,,**

In seiner Sitzung am 23. Mai 2012 nahm der Landtag die Berichte des Landesrechnungshofes zur Kenntnis. Die Berichte wurden in den Sitzungen des Finanzüberwachungsausschusses am 18. April 2012 sowie 9. Mai 2012 vorberaten und dabei dem Landtag zur Annahme empfohlen.

Folgeprüfung: Personal in den SALK

- Die Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH (SALK) beschäftigt 5.167 Mitarbeiter zum Stichtag 31. Dezember 2010. Damit ist die SALK der größte Arbeitgeber im Land Salzburg. Weitere Kennzahlen zur SALK und zu den teilweise erst in jüngerer Zeit vorgenommenen Ausgliederungen, Beteiligungen und Tochterfirmen enthalten die Punkte 2 und 3 des Berichtes.
- Im Bericht "Personal in den SALK" (2008) bemängelte der LRH, dass die Stellen der SALK für das Jahr 2007 entgegen den Richtlinien der Finanzabteilung und bundesgesetzlichen Vorgaben nur als Gesamtsumme im Landesvoranschlag abgebildet waren. Diese Vorgangsweise wurde bisher nicht geändert. Der LRH fordert, dass die Finanzabteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung die einschlägigen Bestimmungen im Zusammenwirken mit der SALK einzuhalten habe.
- **Der LRH fordert**, dass die SALK die Dienstposten in den Voranschlägen des Landes realistischer ausweist. Beispielsweise ist dem Rechnungsabschluss 2010 des Landes zu entnehmen, dass rund 224 Stellen nicht besetzt waren. Die SALK muss verstärkt Maßnahmen ergreifen, um das im Stellenplan ersichtliche, zwingend erforderliche Personal auch zur Verfügung stellen zu können.
- Der LRH hat auch bei dieser Prüfung den Eindruck gewonnen, dass der SB Personal die ihm übertragenen Aufgaben im Wesentlichen kompetent und korrekt vollzieht.
- **Der LRH kritisiert**, dass die SALK den Vorgaben des Landeshaushaltsgesetzes 2010, den nicht-medizinischen Personalstand um 30 Vollzeitäquivalente (VZÄ) zu vermindern, nicht entsprochen hat. Im Jahr 2010 wurden zwar 33,25 VZÄ eingespart, durch Personalaufnahmen im gleichen Zeitraum im Ausmaß von 8 VZÄ wurde diese Vorgabe verfehlt.
- **Der LRH bemerkt positiv**, dass die im Bericht „Personal in den SALK“ (Oktober 2008) beanstandete Vertretungsbefugnis der SALK bei Verhinderung des Geschäftsführers (GF) nunmehr durch Handlungsvollmachten und Dienstabweisungen geregelt ist und das 4-Augen-Prinzip strikt beachtet wird.
- Im Zusammenhang mit der Nachbesetzung der Leitung von zwei Universitätskliniken erteilten zwei Mitglieder der Landesregierung dem GF der SALK einander widersprechende Weisungen. **LRH regt an**, dass die Landesregierung klare Regelungen trifft, die künftig das Erteilen von einander widersprechenden Weisungen an den GF der SALK verhindern.
- **Der LRH kritisiert erneut**, dass die Landesregierung dem Auftrag von § 2 Abs 1 Salzburger Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz nicht entsprochen hat, Sanktionsmöglichkeiten für den Fall vorzusehen, dass der GF eine Weisung der Landesregierung nicht befolgen sollte. **Der LRH fordert erneut**, diesen gesetzeswidrigen Zustand zu beseitigen.
- **Der LRH kritisiert erneut**, dass flexible Arbeitszeitmodelle, welche die individuelle Belastungen von Ärzten und die Anforderungen der Kliniken berücksichtigen, nach wie vor fehlen. Seit dem Bericht "Personal in den SALK" (2008) wurde lediglich je eine Rahmenbetriebsvereinbarung für das LKH und das LK St. Veit abgeschlossen. Die für die Umsetzung erforderliche Betriebsvereinbarung wurde nur an einer einzigen Klinik abgeschlossen. Die Gehaltserhöhung für die Ärzte im Jahr 2005 erforderte ein zusätzliches Finanzierungsvolumen von jährlich rund 2,1 Mio. Euro. Das Amt der Landesregierung wies in der Stellungnahme darauf hin, dass seitens des Dienstgebers flexible Arbeitszeitmodelle eine Bedingung für die Gewährung der Gehaltserhöhung für die Ärzte im Jahr 2005 waren. Während die Gehaltserhöhungen bereits seit 2005 umgesetzt sind, seien die flexiblen Arbeitszeitmodelle noch nicht umgesetzt, obwohl dies vom Zentralbetriebsrat mehrfach angekündigt worden sei.
- **Der LRH wertet es positiv**, dass in der letzten Zielvereinbarung mit dem GF neben budgetären auch mitarbeiter-, ressourcenbezogene und qualitätsorientierte Ziele sowie konkret messbare Kennzahlen und Parameter festgelegt wurden.
- **Nicht ausreichend umgesetzt wurde die Anregung** des LRH im Bericht „Personal in den SALK“ (Oktober 2008), die Bezüge der Prokuristin bei einer Vertragsverlängerung auf deren Angemessenheit zu überprüfen. Der GF der SALK wies darauf hin, dass die medizinische Prokuristin bereits im Jahr 2004 mit den jetzt vom LRH kritisierten Bezügen eingestellt worden sei. Eine Verantwortung für die in 2009 wieder entfallenen Aufgabenbestandteile war dabei nicht vorgesehen. Diese seien erst nach Vertragsabschluss und ohne zusätzliche Vergütung hinzugekommen, sodass auch keine geeignete Verhandlungsbasis für eine Kürzung bestanden habe, als diese Bereiche 2009 wieder entfielen. Der LRH schließt sich der in der Stellungnahme dargelegten Rechtfertigung aufgrund der erhobenen Fakten nicht an.
- **Der LRH wertet es positiv**, dass die externe Personalverrechnung für die beiden Führungskräfte mit Abschluss der neuen Verträge eingestellt wurde und diese Aufgabe nunmehr vom Servicebereich Personal wahrgenommen wird.
- **Der LRH kritisierte** die Vorgangsweise der SALK in mehreren Fällen bei Vertragsbediensteten und bei Beamten, zu denen der GF jeweils detailliert Stellungnahmen abgab. **Der LRH kritisiert** weiters, dass die in Einzelfällen vereinbarten Bezüge im Vergleich zu anderen Mitarbeitern der SALK günstiger gestaltet sind. Diese zeigen, dass transparente, nachvollziehbare, an Kriterien orientierte und verbindliche Regelungen für sondervertragliche Einkommen fehlen. Der Anregung des LRH im vorangegangenen Bericht, vergleichbare Vertragsinhalte so weit wie möglich durch einheitliche Module und Textbausteine zu regeln und die bestehenden Verträge bei nächster Gelegenheit zu harmonisieren, hat der SB Personal weitgehend entsprochen.

- Der LRH erachtet den im Vergleich zur Landesverwaltung hohen Anteil an Sonderverträgen in der SALK als Indiz, dass die Entlohnungsstrukturen des L-VBG den Erfordernissen eines Krankenhausbetriebes nicht gerecht werden. **Der LRH anerkennt** jedoch die Notwendigkeit, besondere Qualifikationen der Dienstnehmer, arbeitsplatzbedingten Erschwernisse oder sonstige Gegebenheiten in Dienstverträgen individuell zu regeln. **Der LRH regt an**, dass das Land Salzburg ein neues Gehaltssystem für die SALK ehestmöglich einführen sollte, das die Organisationsstrukturen und Anforderungen an Mitarbeiter eines Krankenhausbetriebs berücksichtigt. Damit könnte die SALK auf Sonderverträge weitestgehend verzichten.
- **Der LRH weist** wie schon im Bericht "Personal in den SALK" (2008) darauf hin, dass einzelne Landesbeamte in den Genuss der rechtlichen und besoldungsmäßigen Vorteile für Landesbeamte und Landesvertragsbedienstete kommen. Der LRH fordert, dass die SALK den zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten nicht zusätzliche, typisch privatrechtliche Vergünstigungen zukommen lässt. Dazu führte der GF der SALK aus, dass für Beamte mit besonderen Aufgaben ergänzende Komponenten erforderlich seien, wenn innerhalb des Beamtenschemas keine marktgerechte Entlohnung möglich sei. Jedenfalls fände eine Bewertung unter wirtschaftlichen Erwägungen durch das Unternehmen statt. **Der LRH stellt fest**, dass der Handlungsspielraum der Unternehmensführung und des Aufsichtsrats gesetzlich determiniert ist.
- **Der LRH kritisiert**, dass der Ärztliche Direktor des LKH die vertraglich vorgesehenen Leistungskomponenten einiger Primärärzte in voller Höhe trotz fehlender Zielvereinbarungen zur Anweisung freigegeben hat.
- Die SALK hat der seinerzeitigen Empfehlung entsprochen, zur Überwachung der Vorgaben des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz Arbeitszeiten einheitlich aufzuzeichnen. **Der LRH bemängelt**, dass eine berufsgruppenübergreifende Vernetzung von Planungsschritten nach wie vor nicht möglich ist. **Der LRH regt wiederum an**, dass zumindest die Ergebnisse der Dienstplanung je Berufsgruppe in einem gemeinsamen EDV-System zusammengeführt werden. Die SALK erachtet die Koordination der verschiedenen Dienstpläne durch eine zuständige Person als zielführender. **Der LRH vertritt den Standpunkt**, die Dienstpläne der verschiedenen Berufsgruppen bereits in der Planungsphase zu koordinieren. Wenn eine EDV-unabhängige Lösung zur besseren Abstimmung der Dienstpläne von aufeinander angewiesenen Berufsgruppen führen kann, sollte diese rasch realisiert werden, um die Organisationsabläufe effizienter zu gestalten.
- **Der LRH kritisierte neuerlich** – wie schon im Bericht "Personal in den SALK" (Oktober 2008), dass häufig gegen die Arbeitszeitbestimmungen des KA-AZG für Ärzte verstoßen wurde. Der LRH fordert die SALK wiederum auf, Maßnahmen zu setzen, die einen Dienstbetrieb unter Einhalten von gesetzeskonformer Arbeitszeit gewährleisten. **Der LRH weist darauf hin**, dass das Einhalten aller gesetzlichen Obergrenzen zu überwatchen ist und nicht nur die Obergrenze der Wochenarbeitszeit von maximal 72 Stunden. Dazu betonte der GF der SALK, dass die vom LRH geforderten Maßnahmen zur Einhaltung der Regelungen des KA-AZG von ihm, den Ärztlichen Direktionen und den einzelnen Abteilungsvorständen durchgeführt und umgesetzt würden, um keine Verletzungen der Arbeitszeitgrenzen nach dem KA-AZG zu ermöglichen.
- **Der LRH regt an**, dass die im Eigentum des Landes Salzburg stehenden Krankenhäuser in Tamsweg und Mittersill in den bestehenden "Ausbildungsverband Nord" für Turnusärzte einbezogen werden. Dadurch können Parallelstrukturen entfallen und Ressourcen eingespart werden. Eine landesweite Ausbildung der Turnusärzte durch Kooperation mit allen Fondskrankenanstalten im Land Salzburg wäre anzustreben. Zur Verbesserung der Ausbildungsqualität hat die SALK verschiedene Maßnahmen eingeleitet und zum Teil bereits umgesetzt.
- **Der LRH erachtet** das Koordinieren der Turnusärzte-Ausbildung als wesentlichen Beitrag für Ablauf und Dauer der dafür benötigten Zeit. Der LRH regt an, den Koordinator der Turnusärzteausbildung in die Ärztliche Direktion des LKH einzubeziehen. Das Amt der Landesregierung wies auf Beratungen der Gesundheitsplattform zur "Zukunft der Allgemeinmedizin" hin, wo über die Ausbildung der Turnusärzte beraten wird. Der LRH erwartet, dass durch Neustrukturierung der Turnusärzte-Ausbildung ein Beitrag geleistet werden kann, einem drohenden Ärztemangel im Land Salzburg zu begegnen.
- **Der LRH bemängelt**, dass die Ausbildung der Turnusärzte in der SALK teilweise nicht den gesetzlichen Bestimmungen folgt. Das Ausbildungssystem in der SALK gewährleistet den Turnusärzten nicht die bestqualifizierende Ausbildung in kürzestmöglicher Zeit. Die Turnusärzte-Ausbildung dient oft dem Aufrechterhalten des Klinik- und/oder des Krankenhausbetriebs, insbesondere an den Kliniken, die zu den sogenannten "Stehfächern" zählen. **Der LRH vermerkt kritisch**, dass Turnusärzte auch solchen UK zur Dienstleistung zugeteilt sind, deren Gebiet nicht zu den für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin erforderlichen Ausbildungsfächern zählt.

Nachprüfung: Ausbau des Stadions Salzburg Wals-Siezenheim

Der Landesrechnungshof prüfte im Jahr 2008 die SWS Stadion Salzburg Wals-Siezenheim, Planungs- und Errichtungsgesellschaft mbH. Nun führte der LRH dazu eine Nachprüfung durch. Diese befasst sich vor allem damit, inwieweit die im Bericht aus dem Jahr 2008 festgestellten Mängel behoben bzw. die damaligen Empfehlungen auch tatsächlich umgesetzt wurden. Darüber hinaus enthält der Bericht auch ergänzende Feststellungen und Empfehlungen.

- So wurden etwa folgende Empfehlungen aus dem Jahr 2008 umgesetzt:
- Die Geschäftsführung und das Sekretariat der SWS wurden in den Büroräumen der SWS im Stadion zusammengeführt.
- Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind nun im Anhang zum Jahresabschluss korrekt ausgewiesen.
- Bei der Einsichtnahme in die Belege der Jahre 2008 bis 2011 konnte festgestellt werden, dass Skonti abgezogen wurden.
- Auf den Rechnungen für Bewirtungen wurden bis auf einige Ausnahmen die Anzahl der eingeladenen Personen und der geschäftliche Zweck vermerkt.

Weiters hatte der LRH im Jahr 2008 empfohlen, die Anzahl der Geschäftsführer nach der EURO 2008 zu reduzieren. Der Aufsichtsrat beschloss, dass einer der beiden Geschäftsführer ausscheidet und kein Nachfolger bestimmt wird, jedoch erst nach Abschluss der Verhandlungen mit dem Bund über dessen finanzielle Beteiligung. Diese nun seit mehr als drei Jahre geführten Verhandlungen waren zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht abgeschlossen. Der LRH anerkennt, dass die Verhandlungen mit dem Bund von einem mit dieser Materie vertrauten Geschäftsführer wahrzunehmen sind. Er sieht jedoch darin keine ausreichende Begründung zwei Geschäftsführer zu beschäftigen.

Die Empfehlungen des LRH aus dem Jahr 2008 betreffend der Beschäftigung eines juristischen Konsulenten wurden von der SWS trotz Zusage in der damaligen Gegenäußerung nicht umgesetzt. Insbesondere empfahl der LRH, Leistungen des bei der Land-Invest beschäftigten Juristen für die SWS grundsätzlich zwischen den Gesellschaften zu verrechnen. Weiters empfahl der LRH bei Konsulentenverträgen von Nettovereinbarungen generell Abstand zu nehmen. Der LRH kritisiert, dass die SWS de facto wiederum eine Nettovereinbarung abgeschlossen hat. Die im Vertrag vereinbarten

Leistungsaufzeichnungen lagen bei der SWS nicht auf. Der Konsulent verfügte nur mehr über bruchstückhafte Aufzeichnungen. Eine Reihe der an den Konsulenten aufgetragenen Tätigkeiten sollten zukünftig von der Geschäftsführung abgedeckt werden.

Der mit dem Bestandnehmer Salzburg Sport GmbH (Red Bull) neu gefasste Mietvertrag wurde erst im September 2011 unterfertigt. Der LRH hatte eine Anpassung des ursprünglichen Mietvertrages aus dem Jahr 2002 bereits im Jahr 2008 gefordert. Aus der späten Unterfertigung entstand der SWS ein finanzieller Nachteil, da die Zahlungen für den Oberrang für einen Zeitraum von drei Jahren ausfielen. Die vertraglich vorgesehene Mietvorauszahlung wurde erst nach Unterfertigung des Mietvertrages geleistet; die fehlende Liquidität musste durch einen Vorschuss des Landes kompensiert werden. Für die Aufstockung des Stadions und die permanente Ausführung wurden insgesamt rund 32,6 Mio. Euro abgerechnet. Zum Abschluss der Prüfung waren einige damit zusammenhängende Forderungen und Verbindlichkeiten noch nicht beglichen. Gründe dafür waren insbesondere, dass der Generalübernehmer von der SWS Nachtragszahlungen forderte. Über Forderungen in Höhe von rund 9,4 Mio. Euro aus der Beteiligung des Bundes wurde zwar im Juni 2011 mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport eine Einigung erzielt, dieser wurde vom Bundesministerium für Finanzen noch nicht zugestimmt. Die noch offenen Finanzierungsbeiträge der Aufstockung des Stadions und der permanenten Ausführung wurden vom Land Salzburg vorfinanziert.

Im Zuge der Nachprüfung ergaben sich folgende weitere Feststellungen bzw. Empfehlungen:

- Der LRH regt an, den derzeitigen Firmennamen „SWS Stadion Wals-Siezenheim, Planungs- und Errichtungsgesellschaft mbH“ entsprechend anzupassen, da der nunmehrige Geschäftszweck vor allem in der Verwertung und kommerziellen Nutzung der Grundstücke, Gebäude und Anlagen liegt.
- Der LRH stellt fest, dass im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 Forderungen an den Bund und an die Gemeinde Wals-Siezenheim nicht in voller Höhe ausgewiesen sind. Im Anhang fehlt ein entsprechender Hinweis samt Begründung dafür. Die Vermögenslage der Gesellschaft ist somit unzureichend erläutert.
- Der LRH stellt fest, dass im Jahresabschluss 2010 die Umsatzerlöse zu hoch ausgewiesen sind. Die Umsatzerlöse im Jahr 2010 betragen nicht 1.788.416 Euro sondern 1.488.416 Euro. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 vermittelt daher nur eingeschränkt ein getreues Bild der Ertragslage der Gesellschaft. Die Korrektur dieses Fehlers ist im Jahresabschluss des Folgejahres in den Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung entsprechend zu dokumentieren.
- Der LRH empfiehlt, Mieterträge und Erträge aus der Weiterverrechnung von Betriebskosten auf getrennten Konten zu verbuchen. Damit wird die Aussagekraft des Jahresabschlusses erhöht und auch der Vergleich mit dem Budget ermöglicht.
- Der LRH bemängelt, dass im Jahresabschluss Zuschüsse des Landes zwar entsprechend den gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften, jedoch nicht transparent und nachvollziehbar ausgewiesen sind. Der LRH empfiehlt, diese Zuschüsse im Anhang detailliert darzustellen. Insbesondere ist zu erläutern, ob die Zuschüsse für Investitionen oder zur Abdeckung bestimmter Aufwendungen geleistet wurden.
- Der LRH empfiehlt, zukünftig dem Budget die Budgetwerte des Vorjahres sowie die letzten IST-Werte gegenüberzustellen, um die Entwicklung einzelner Positionen darzustellen. Die IST-Werte sind unmittelbar aus der Gewinn- und Verlustrechnung abzuleiten.
- Der LRH kritisiert, dass die angeblich über das Pauschale hinausgehenden Überstunden für die Anlagenbetreuung ohne konkrete Aufzeichnung der Arbeitszeit und ohne Prüfung der Geschäftsführung ausbezahlt wurden. Gemäß Arbeitszeitgesetz sind von Mitarbeitern geführte Zeitaufzeichnungen über die Dienstverrichtung durch den Arbeitgeber zu kontrollieren. Wegen der fehlenden Dienstzeitaufzeichnungen kann nicht festgestellt werden, ob Überstunden über das pauschalierte Ausmaß hinaus auch tatsächlich angefallen sind.

Die Geschäftsführung sicherte in der Gegenäußerung zu, diese Empfehlungen des LRH umzusetzen.

Sonderprüfung: Investitions- und Wachstumsprogramm 2009 - 2014 „Salzburg Anleihe“

Die Landtagsfraktion DIE GRÜNEN beauftragte den LRH mit der Sonderprüfung der Gebarung der so genannten Salzburg-Anleihe. Insbesondere sollten die Einhaltung der Förderkriterien sowie die beschäftigungspolitischen und klimapolitischen Effekte geprüft werden.

Der Salzburger Landtag beschloss am 8. Juli 2009 mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP und FPÖ gegen die Stimmen der GRÜNEN die zusätzliche Aufnahme von Finanzschulden des Landes Salzburg in Höhe von 100 Mio. Euro im Rahmen des Investitions- und Wachstumsprogramms 2009 bis 2014 unter der Marke Salzburg-Anleihe. Die Landesregierung kam in der Regierungsklausur im Oktober 2009 überein, das Investitions- und Wachstumsprogramm lediglich bis zu einer Höhe von 78 Mio. Euro zu beanspruchen.

Die für die Salzburg-Anleihe erforderliche Aufnahme von zusätzlichen Schulden des Landes ist für längerfristige Infrastrukturinvestitionen zweckmäßig. Die Förderrichtlinien zielen vorwiegend auf die konjunkturelle Belebung durch Bauinvestitionen ab und sind weit gefasst. Darin sind auch Einmaleffekte wie die Marketingaktionen im Tourismus ausdrücklich vorgesehen. Die Salzburg-Anleihe hätte nach Ansicht des LRH gezielter eingesetzt werden können, etwa für Investitionen in innovative Technologien und in ökologisch nachhaltige Maßnahmen. Das Amt der Salzburger Landesregierung verwies auf den Zeitfaktor bei Ideenfindung und Entwicklung forschungsintensiver Technologien und deren Markteinführung.

Die Prüfung ergab, dass die Fördervereinbarungen zwischen Land und Fördernehmern nicht nach einheitlichen Kriterien abgeschlossen wurden. Der LRH hält es für erforderlich, mit allen externen Fördernehmern, wie beispielsweise dem Salzburger Lehrerhausverein, eine Fördervereinbarung abzuschließen.

Im Landeshaushalt waren für die Ausgaben der Salzburg-Anleihe gesonderte Haushaltsansätze einzurichten. Dem jeweiligen Landesvoranschlag bzw. Rechnungsabschluss ist ein Sondernachweis mit der Darstellung der vergebenen Projektgelder voranzustellen. Der LRH stellte in den Sondernachweisen in Einzelfällen abweichende Angaben gegenüber den Zahlen der dafür eigens eingerichteten Haushaltsansätze fest, beispielsweise bei Seilbahninvestitionen. Bis zum Abschluss der Prüfung (Stichtag 31. Oktober 2011) hatte die Fondskommission insgesamt Zuschüsse in der Höhe von 63,8 Mio. Euro für 36 Projekte genehmigt; das Projekt Museumsbauprogramm verteilt sich wiederum auf sechs Einzelprojekte. Die geplanten Investitionskosten aller Projekte betragen insgesamt rund 243,1 Mio. Euro. Das Amt der Salzburger Landesregierung wies darauf hin, dass dieser Betrag fast 2 % des jährlichen Salzburger Bruttoregionalproduktes entspräche.

Die genehmigten Zuschüsse verteilten sich auf die Bereiche Bildung und Schule, Tourismus, Seilbahninvestitionen, Kultur und Sport sowie Sonstige Projekte.

Der LRH machte bei der Prüfung der einzelnen Projekte folgende Feststellungen:

- Die geförderten Baumaßnahmen an den Landesberufsschulen stellen neben den konjunkturbelebenden Effekten einen Beitrag zur Weiterentwicklung des Bildungsstandorts Salzburg dar. Der LRH bemängelt, dass bei einer Umwidmung von Fördermitteln für eine andere Berufsschule die Fondskommission nicht befasst wurde. Bei den Projekten Berufsschulinternat Tamsweg und Grundstückssicherung für die Landesberufsschule Hallein wurden die Genehmigungen der Fondskommission erst mehr als ein Jahr nach dem Grundstückskauf eingeholt.
- Der LRH beurteilt das Vorhaben Technisches Aus- und Weiterbildungszentrum TAZ Mitterberghütten als überbetriebliche Ausbildungsstätte für technische Lehrberufe (z.B. Mechatroniker) in den Gebirgsgauen grundsätzlich positiv. Nach Ansicht des LRH besteht allerdings eine unklare Rechtssituation durch eine schriftliche Zusage der Landeshauptfrau an den Geschäftsführer des TAZ. Diese Erklärung enthält eine gegenüber dem Förderungsvertrag anderslautende Regelung einer allfälligen Rückzahlung der Förderung.
- Die Vergabe der Mittel der Salzburg-Anleihe für die Tourismus-Marketingoffensiven stimmte mit den Richtlinien überein. Der LRH gibt zu bedenken, dass die damit verbundene Aufnahme von Schulden nur für nachhaltige Investitionen zweckmäßig erscheint, nicht jedoch für Einmaleffekte wie Marketingaktionen. Das Amt der Salzburger Landesregierung verweist in seiner Gegenäußerung auf den Zusammenhang zwischen touristischer Nachfrage und der Bereitschaft zu Investitionen im Tourismus
- Der LRH stellte bei den Seilbahninvestitionen unterschiedlich hohe Förderungsanteile an den förderbaren Gesamtkosten fest. Sie lagen im Durchschnitt bei rund 17 % und betragen bei Kleinprojekten bis zu 100 %. Das Amt der Landesregierung führte dazu an, dass bei der Entscheidung über die Förderintensitäten auf die Ertragskraft und regionalsowie tourismuspolitische Bedeutung der Seilbahn- und Liftunternehmen Bedacht genommen worden sei. Die ökologischen Auswirkungen der Seilbahnprojekte wurden vom LRH nicht beurteilt, da die Salzburg-Anleihe weitestgehend zur Finanzierung von Investitions- und Wachstumszielen konzipiert war.
- Für das Schigebiet Dachstein West wurde ein Grundsatzbeschluss für die Förderung in Höhe von 7 Mio. Euro unter bestimmten Voraussetzungen gefasst. Im Zuge der Konkretisierung des Projekts wurde auch eine Beteiligung des Landes anstelle der Förderung aus der Salzburg-Anleihe in Erwägung gezogen. Der LRH sieht trotz der regionalen Bedeutung des Schigebietes kein ausreichendes öffentliches Interesse für eine Beteiligung des Landes an einem Seilbahnunternehmen. Eine solche Beteiligung zählt nicht zu den wesentlichen Aufgaben des Landes, zudem könnten sich daraus unerwünschte Beispielfolgen ergeben.
- Bei einer endgültigen Absage des Projekts Kulturhaus und Bezirkssporthalle in Tamsweg fällt die Grundlage für die Förderungszusage der Salzburg-Anleihe weg. Ein allfälliges Nachfolgeprojekt muss hinsichtlich der Förderungswürdigkeit neu geprüft werden.
- Mit dem Projekt Nachsorgezentrum Sonneninsel wird vor allem ein gesundheitspolitisches Ziel verwirklicht. Daneben wird auch ein wirtschaftlicher Impuls durch Einbindung regionaler Unternehmen gesetzt. Bis das Nachsorgezentrum in Betrieb genommen werden kann, sind vom Projektbetreiber Sonneninsel GmbH allerdings noch rund 1,5 Mio. Euro aufzubringen. Der LRH stellte fest, dass eine Bedingung für die Förderung, nämlich der Nachweis der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung, nicht erfüllt wurde.
- Die Generalsanierung des Objekts 58 in der Schwarzenbergkaserne hätte vereinbarungsgemäß im Jahr 2010 begonnen und im Jahr 2011 abgeschlossen werden sollen. Mit den Baumaßnahmen war erst im Herbst 2011 begonnen worden. Der LRH weist darauf hin, dass trotz der Dringlichkeit der Sanierungsmaßnahmen die Intention der Salzburg-Anleihe als zeitnah wirksame Konjunkturförderung unberücksichtigt blieb.

Ein Ziel der Salzburg-Anleihe war eine möglichst rasche Umsetzung, vorzugsweise in den Jahren 2009 bis 2011. Bis zum Abschluss der Prüfung durch den LRH am 31. Oktober 2011 waren von den zur Verfügung gestandenen Mitteln rund 80 % vergeben bzw. rund 54 % ausgezahlt worden. Der LRH erhob, dass der größte Teil der Aufträge an Salzburger Unternehmen ging.

39 % der genehmigten Mittel verteilen sich auf den Bildungs- und Schulbereich, 24 % auf „Sonstige Projekte“ – dabei handelte es sich im Wesentlichen um die Förderung der Messehallen im Messezentrum Salzburg. Auf Seilbahninvestitionen entfielen 21 % der genehmigten Mittel, jeweils 8 % auf Kultur und Sport sowie auf Tourismusprojekte. Auf die Stadt Salzburg entfielen 33 % der genehmigten Zuschüsse und auf den Bezirk Hallein 28 %; in diesen Bezirken wurden die höchsten Einzelförderungen für Großprojekte vergeben.

Die Prüfung der Förderungsabwicklung ergab keine gravierenden Mängel. Die widmungsgemäße Verwendung der genehmigten Mittel war in allen geprüften Fällen nachgewiesen worden. Sämtliche geprüften Projekte entsprachen den Richtlinien der Salzburg-Anleihe.

Insgesamt wurde die Salzburg-Anleihe durch lange Vorlaufzeiten bei einer Reihe von Projekten nur bedingt in der konjunkturellen Abschwungphase wirksam. Dennoch kann von positiven Auswirkungen der Salzburg-Anleihe auf die konjunkturelle Entwicklung am Arbeitsmarkt und für die Salzburger Wirtschaft ausgegangen werden. Zudem sind bei einer Reihe von Projekten energiesparende Maßnahmen gefördert worden, die sich ökologisch günstig auswirken werden.

Salzburg, am 11.06.2012
Für die Landeshauptfrau
Mag. Reija Keplinger

Werben auf Salzburgs
bester Adresse

SALZBURG.AT

Ideal für:

- »» Tourismus & Freizeitwirtschaft
- »» KfZ-Handel &
Transportunternehmen
- »» Banken & Versicherungen
- »» Immobilienmakler & Bauträger
- »» Industrie & Gewerbe

**ab € 300,-
pro Jahr**

Preise und Info unter:

www.salzburg.at/werben.html,
per E-Mail office@webworks.at
oder per Telefon
0662/45 06 27 (WEBWORKS)



P.b.b.
Erscheinungsort Salzburg
Verlagspostamt 5020 Salzburg
GZ 02Z030573 M

Verleger: Land Salzburg, vertreten durch das Landespressebüro •
Herausgeber: prov. Leiterin Chefredakteurin Mag.^a Karin Gföllner,
Landespressebüro • *Leitung des amtlichen Teils (vierzehntätiglich):*
Anna Esl • Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-
2048 • *E-Mail:* landespressebuero@salzburg.gv.at • *Bezugsge-*
bühren 25,43 € jährlich • *Gestaltung:* Grafik des Landes Salzburg
• *Druck:* Hausdruckerei des Landes Salzburg